

Satzung Orgelbauverein Kevelaer e.V.

§ 1

Name/Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Orgelbauverein Kevelaer“.
- (2) Der Orgelbauverein Kevelaer e.V. hat seinen Sitz in Kevelaer und soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben/Vereinszweck

- (1) Der Orgelbauverein Kevelaer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Orgelbauverein Kevelaer e.V. dient der Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke. Diese soll erreicht werden durch die Erhaltung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der wertvollen Orgeln in den Kirchen und Kapellen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Kevelaer, ebenso durch die Pflege und Förderung der Orgelmusik und die damit verbundene Durchführung von Orgelkonzerten.
- (3) Grundlagen für die Arbeit des Vereins Orgelbauverein Kevelaer e.V. sind die offiziellen kirchenmusikalischen Richtlinien und Weisungen der Päpste, des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Bischofs.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Sie muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein Verein schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens zwei Beiträgen
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat das sofortige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten zur Folge.
- (7) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins Orgelbauverein Kevelaer e.V.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung, insbesondere die Erhöhung der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Information nach dem Vereinszweck, der in dieser Satzung geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an Vorstand oder Mitgliederversammlung zu richten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgeblich.

§ 11 Sondermitglieder und deren Rechte

- (1) Vereinssondermitglieder sind der jeweilige Pfarrer von St. Marien Kevelaer, der /die jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, der/die jeweilige Basilika-Organist/in und der/die jeweilige Rendant/in, bzw. Verwaltungsleiter/in von St. Marien Kevelaer
- (2) Die Sondermitglieder sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Sondermitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Orgelbauverein Kevelaer e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Orgelbauverein Kevelaer e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung dies nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands einschl. der Kassenberichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) der Beschluss über die Beitragsordnung und insbesondere die Festlegung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen sowie der Zahlungsfristen
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder Gesetz ergeben.
- (3) Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder
 - b) der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand alljährlich im ersten Quartal durchgeführt. Vorstandswahlen werden alle 4 Jahre durchgeführt. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bezeichnung des Tagungsortes, der Uhrzeit sowie der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgeblich.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Vertretungsfalle dem Geschäftsführer. Aus der Mitte der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Für die Durchführung von Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, für die Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden wird aus der Mitte der Versammlung

ein Versammlungsleiter gewählt. Die Kassenberichte werden den Mitgliedern in der Versammlung zur Kenntnis gegeben.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. die Zahl der Delegierten beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist einstimmig zu fassen.
- (11) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Erläuterung des Grundes und mit Beschlussantrag verlangt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der wichtige Grund und der daraus resultierende Beschlussantrag ist in der Einladung mit der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit folgenden veränderten Fristen zu erfolgen:
 - a) die Frist für die Einberufung wird auf eine Woche und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf 3 Tage verkürzt.
 - b) Die Bekanntgabe der Anträge in der außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht zur Einhaltung der Fristen aus.
- (4) Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur der Grund, der zu ihrer Einberufung geführt hat. Soweit andere Anträge eingereicht werden, seitens der Mitglieder, werden diese nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören die kraft Sondermitgliedschaft geborenen Mitglieder und die gewählten Mitglieder des Vorstandes an.
- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben vor der Wahl die Bereitschaft zu einer Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (4) Der Vorstand des Vereins Orgelbauverein Kevelaer e.V. besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) den Sondermitgliedern
 - b) dem/der Vorsitzenden
 - c) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - d) dem/der Schrift- und Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) bis zu drei Beisitzer

Die Sondermitglieder können die Ämter gemäß lit. b – e bekleiden.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schrift- und Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Marien, Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kevelaer, den 04. Februar 2013

Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.02.2013 beschlossen.
